C/2025/5614

16.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12050 — KBC / 365.BANK)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5614)

1. Am 8. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— KBC Bank NV („KBC“, Belgien), kontrolliert von KBC Group N.V. („KBC Group“, Belgien),

— 365.bank, a.s. („365.bank“, Slowakei), kontrolliert von J&T FINANCE GROUP SE („J&T“, Tschechien).

KBC wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von 365.bank erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KBC Group ist eine integrierte Bank- und Versicherungsgruppe, die Leistungen hauptsächlich in den Bereichen Privatkunden, Private Banking, KMU und Firmenkunden anbietet. Kernmärkte von KBC Group sind Belgien, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn und Bulgarien,

— 365.bank ist eine Geschäftsbank in der Slowakei mit umfassender Produktpalette und einem besonderen Schwerpunkt auf Privatkunden. Als Universalbank bietet 365.bank ein breites Spektrum an Dienstleistungen und Produkten sowohl für Einzelpersonen als auch für Unternehmen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12050 — KBC / 365.BANK

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË